Beschluß des Siedlerkongresses von Turanisch-Salvagiti über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt

Beitrag von "Siedlerkongress" vom 24. Oktober 2014, 14:29

Der erste gewählte Generalgouverneur von Turanisch-Salvagiti tritt vor di											
	\times	Der ers	te gewählte	Generalgouverneur	von	Turanisch-Salvagiti	tritt	vor	die	Presse	und

des Siedlerkongresses von Turanisch-Salvagiti über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt

- § 1. Vorbehaltlich der Beschlüsse einer konstituierenden Landesversammlung wird einstweilen die obe Turanisch-Salvagitis durch den Siedlerkongress ausgeübt.
- § 2. Die gesetzgebende Gewalt wird ebensfalls durch den Siedlerkongress selbst ausgeübt.
- § 3. Mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt betraut der Siedlerkongress einen Vollzugsausschuß, den sie aus ihrer Mitte bestellt.

Der Vollzugsausschuß führt den Titel "Turanischer Kolonialrat".

§ 4. Der Kolonialrat besteht aus den drei Bürgermeistern der Hauptsiedlungen der Zonen, die ihm kraft dieses Amtes angehören, aus weiteren zwanzig Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, die verhältnismäßig aus dem Hause gewählt werden.

Der Kolonialrat ist ständig. Er bleibt im amt, bis die konstituierende Landesversammlung den neuen Kolonialrat eingesetzt hat

§ 5. Der Kolonialrat konstituiert sich unter dem Vorsitze des Generalgouverneurs, bestellt aus seiner Mitte den Leiter seiner Kanzlei, der für die Führung der Kolonialratsprotokolle verantwortlich ist, und den Notar des Kolonialrates, der die Ausfertigungen

des Kolonialrates beurkundet.

Die drei Präsidenten, der Leiter der Kanzlei und der Notar bilden das geschäftsführende Kolonialratsdirektorium.

§ 6. Die Präsidenten vertreten den Kolonialrat nach außen, somit vor den Siedlern wie vor den Vertretern anderer Staaten und Nationen.

Ausfertigungen des Kolonialrates sind ungültig, wenn sie nicht von einem der Präsidenten gefertigt und vom Leiter der Kanzlei und dem Notar des Kolonialrates mitunterzeichnet sind.

§ 7. Der Kolonialrat berät die

Vorlagen an den Siedlerkongress vor, beurkundet deren Beschlüsse, macht sie kund und erläßt die nötigen Vollzugsanweisungen.

§ 8. Der Kolonialrat führt die

Geschäfte der Kolonialverwaltung nicht unmittelbar, sondern durch Beauftragte.

Die Beauftragten bilden in ihrer Gesamtheit die Kolonialregierung.

§ 9. Die Beauftragten sind jeder einzeln und alle vereint für die Befolgung der Beschlüsse des Siedlerkongresses, die erfüllung der Aufträge und die Einhaltung der Vollmachten, die ihnen der Kolonialrat erteilt, dem Kolonialrat und dem Siedlerkongress verantwortlich.

§ 10. Die Beauftragten bestellt der

Kolonialrat, er setzt dabei im Rahmen der Beschlüsse des Siedlerkongresses (§ 12) den Umfang der erteilten Aufträge und Vollmachten fest. Die Beauftragung ist jederzeit durch Beschluß des Kolonialrates widerruflich.

§ 11. Jedem Beauftragten ist ein besonderes

Amt mit allen nötigen persönlichen und fachlichen Erfordernissen unterstellt. Ein solches Amt trägt die Bezeichnung "Kolonialamt". Der Beauftragte führt als Vorsteher dieses Amtes den Titel "Kolonialsekretär" unter Beifügung des Zusatzes (§ 13), der das unterstellte Amt bezeichnet.

§ 12. Die allgemeinen zuständigen

Aufträge und Vollmachten der Kolonialämter werden durch Beschluß des Siedlerkongresses festgestellt und abgegrenzt.

§ 13. Demnach werden einstweilen eingerichtet:

ein Kolonialamt des Äußern mit der Zuständigkeit für die Beziehungen zur Turanischen Föderation und zum Staat Bengali;

ein Kolonialamt für Heimatschutz und Milizangelegenheiten;

ein Kolonialamt des Innern;

ein Kolonialamt für Unterricht;

ein Kolonialamt für Justiz;
ein Kolonialamt für Landwirtschaft;
ein Kolonialamt für Gewerbe, Industrie und Handel;
ein Kolonialamt für öffentliche Arbeiten;
ein Kolonialamt für Verkehrswesen;
ein Kolonialamt für Volksernährung;
ein Kolonialamt für soziale Fürsorge;
ein Kolonialamt für Volksgesundheit;
ein Kolonialamt für Siedlungsausbau und Ansiedlungsförderung.
§ 14. Der Kolonialrat kann auch für verwandte Kolonialämter gemeinsam einen Kolonialsekretär bestellen und bei Bedarf die gemeinsame Beauftragung wieder teilen.
§ 15. Der Kolonialrat betraut einen der Kolonialsekretäre mit dem Vorsitz in der Kolonialregierung.

Dieser erhielt den Titel "Kolonialkanzler".
§ 16. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses des Siedlerkongresses ist der Turanische Kolonialrat.
Der Generalgouverneur
Deibel
Der Kolonialkanzler
Hopser
Der Kolonialnotar
Neujahr